

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 4107/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4108/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 über die Zollschuld** 2
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4109/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen** 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4110/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 hinsichtlich der Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-schlachtkörper in Griechenland** 4
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4111/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Festlegung des 1989 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985** 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4112/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen** 7
- Verordnung (EWG) Nr. 4113/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 4114/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung** 13
- * **Verordnung (EWG) Nr. 4116/88 der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea** 19

* Verordnung (EWG) Nr. 4117/88 der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	20
* Verordnung (EWG) Nr. 4118/88 der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	22
* Verordnung (EWG) Nr. 4119/88 der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	24
* Verordnung (EWG) Nr. 4120/88 der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79 und (EWG) Nr. 1782/80 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta und Ägypten	27
* Verordnung (EWG) Nr. 4121/88 der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, ex 18, 20, 21, ex 22 a, 26, ex 32, 39, 56, 65, 73 und 83) mit Ursprung in der Türkei	28
* Verordnung (EWG) Nr. 4122/88 der Kommission vom 27. Dezember 1988 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	41
* Verordnung (EWG) Nr. 4123/88 der Kommission vom 27. Dezember 1988 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der die vorbeugende Destillation betreffenden Verträge im Wirtschaftsjahr 1988/89	42
Verordnung (EWG) Nr. 4124/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	43
Verordnung (EWG) Nr. 4125/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	44
Verordnung (EWG) Nr. 4126/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	47
Verordnung (EWG) Nr. 4127/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko	48
Verordnung (EWG) Nr. 4128/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	49
Verordnung (EWG) Nr. 4129/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	54
<hr/>	
Berichtigungen	
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3957/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 350 vom 20.12.1988)	56

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4107/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3468/88⁽²⁾, enthält in Anhang I Teil I Titel II A Absatz 2 Buchstabe a) erster Unterabsatz eine Zollausssetzungsregelung für Waren, die dazu bestimmt sind, in Bohr- oder Förderplattformen eingebaut zu werden.

Diese Regelung unterscheidet sich von der in Absatz 1 desselben Titels II A festgelegten Regelung für Wasserfahrzeuge insofern, als im Falle der Plattformen für Waren, die zu ihrer Ausrüstung bestimmt sind, keine Zollausssetzung gilt, wenn die Waren nicht eingebaut sind.

Diese Regelung erscheint nicht gerechtfertigt, weil sich die Wasserfahrzeuge und die Bohr- oder Förderplattformen in einer ähnlichen Lage befinden. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält Teil I Titel II A Absatz 2 Buchstabe a) erster Unterabsatz folgende Fassung :

- „2. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für :
- a) Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau
 - 1) in ortsfesten Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition ex 8430 49 00, die in Gewässern der Mitgliedstaaten aufgestellt sind,
 - 2) in schwimmenden oder tauchenden Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition 8905 20 00eingebaut zu werden, sowie für Waren, die zur Ausrüstung dieser Plattformen bestimmt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4108/88 DES RATES
vom 21. Dezember 1988
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 über die Zollschuld

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Vorschlag der Kommission war vorgesehen, daß
eine Einfuhrzollschuld entsteht, wenn eingangsabgaben-
pflichtige Waren in einer Freizone verbraucht oder in
dieser Freizone unter nicht den geltenden Vorschriften
entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden;
außerdem war in diesem Vorschlag festgelegt, zu welchem
Zeitpunkt diese Zollschuld entsteht.

Es wurde jedoch nicht für zweckmäßig erachtet, diese
Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 ⁽⁴⁾
aufzunehmen, da die Kommission dem Rat unterdessen
einen Vorschlag für eine Verordnung über Freizonen und
Freilager ⁽⁵⁾ übermittelt hatte, der zum Zeitpunkt der
Genehmigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 noch
geprüft wurde; dieser Verordnungsvorschlag sah nun
gerade vor, den Verbrauch oder die Verwendung von
Waren in diesen Freizonen und Freilagern unter anderen
als den im Verordnungstext genannten Voraussetzungen
zu verbieten.

In die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25.
Juli 1988 über Freizonen und Freilager ⁽⁶⁾ sind diese
Verbote aufgenommen worden; daher muß nunmehr die

Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 entsprechend ergänzt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ange-
fügt :

„g) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren in einer
Freizone oder einem Freilager unter anderen als in
den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen
Bedingungen verbraucht oder verwendet werden.
Im Falle des Verschwindens von Waren kann die
zuständige Behörde, falls ihr für dieses
Verschwinden keine zufriedenstellende Erklärung
gegeben wird, davon ausgehen, daß die Waren in
der Freizone oder in dem Freilager verbraucht
worden sind.“

2. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt :

„g) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe g)
der Zeitpunkt, zu dem die Ware unter anderen als
in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen
Bedingungen verbraucht oder erstmals verwendet
wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2504/88.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 261 vom 29. 9. 1984, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 158,

und ABl. Nr. C 326 vom 12. 12. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 15. 2. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 283 vom 6. 11. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4109/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 ⁽³⁾, in der
Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 778/87 ⁽⁴⁾, wurde eine
Regelung über den verbilligten Absatz von Butter an
Empfänger sozialer Hilfen eingeführt, deren Geltungs-
dauer am 31. Dezember 1988 abläuft. Gemäß Artikel 3a
Absatz 3 der genannten Verordnung prüft der Rat vor
diesem Datum und anhand eines Berichts der Kommissi-
on die Möglichkeit, die vorgesehene Regelung zu verlän-
gern. Unter Berücksichtigung des von der Kommission
vorgelegten Berichts und der erzielten Ergebnisse
empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der genannten

Regelung um weitere zwei Jahre zu verlängern. Aufgrund
der bisherigen Erfahrung sowie der Lage des Butter-
marktes erscheint es angebracht, den Beihilfebetrag zu
verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1988“
durch den „31. Dezember 1990“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird der Betrag von 178 ECU durch den
Betrag von 150 ECU ersetzt.
3. In Artikel 3a Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember
1988“ durch den „31. Dezember 1990“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4110/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 hinsichtlich der Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-schlachtkörper in GriechenlandDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des
Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des
gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-
schlachtkörper ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG)
Nr. 3530/86 ⁽⁴⁾, muß dieses Schema spätestens am 1.
Januar 1989 eingeführt sein.Die Republik Griechenland hat wegen besonderer
Schwierigkeiten, die sich bei der Einführung dieses
Handelsklassenschemas ergeben haben, eine zusätzliche
Frist bis zu dessen Anwendung beantragt. In diesemMitgliedstaat werden die Schlachtschweinepreise bislang
von den auf den Märkten oder Notierungszentren festge-
stellten Preisen für lebende Schweine abgeleitet. Damit
dieser Gegebenheit Rechnung getragen wird, sollte es der
Republik Griechenland gestattet werden, die neuen Klas-
sifizierungsverfahren spätestens bis zum 30. Juni 1989
einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
3220/84 dürfen in Griechenland die Preise für geschlach-
tete Schweine bis zum 30. Juni 1989 von den auf den
Märkten oder Notierungszentren für lebende Schweine
festgestellten Preisen abgeleitet werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4111/88 DES RATES**vom 21. Dezember 1988****zur Festlegung des 1989 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden konnte, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 495/86⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3720/87⁽²⁾, festgesetzt. Die Kontingente für 1988 wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 153/88⁽³⁾ für lebende Schweine des KN-Code 0103 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4066/87⁽⁴⁾ für Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Code 0203 festgesetzt.

Die portugiesischen Behörden haben beantragt, die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr im

Sektor Schweinefleisch auf die Einfuhr von lebenden Schweinen zu begrenzen. Demzufolge ist das Kontingent für 1989 festzusetzen, wobei das Kontingent für 1988 um den in Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte vorgesehenen Mindestsatz von 10 v. H. zu erhöhen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Kontingent für 1989, das die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 12. 12. 1987, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1988, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1987, S. 27.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1989 (Tonnen)
0103	Schweine, lebend :	} 449
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere	
	– andere :	
ex 0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg :	
0103 91 10	– – – Hausschweine	
ex 0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr :	
	– – – Hausschweine :	
0103 92 11	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	
0103 92 19	– – – – andere	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4112/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 315/68⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1733/84⁽⁴⁾, wurden Qualitätsnormen für zum Verkauf an Verbraucher für ihren persönlichen Bedarf in der Gemeinschaft oder zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmte Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen festgelegt.

Die Tarifbezeichnung der betreffenden Erzeugnisse sollte angepaßt werden, damit der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3468/88⁽⁶⁾, eingeführten neuen Nomenklatur Rechnung getragen wird.

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 enthält die Bedingungen für die innergemeinschaftliche Vermarktung von Erzeugnissen, die für andere als die in Unterabsatz 1 des genannten Absatzes genannten Zwecke bestimmt sind. Wie die Erfahrung gezeigt hat, sollten die Vermarktungsregeln angewandt werden, die im Fall der Ausfuhr von nicht zum Verkauf an Verbraucher bestimmten Erzeugnissen nach Drittländern gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Für Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, des KN-Code 0601 10 werden Qualitätsnormen festgelegt.

Diese Qualitätsnormen sind im Anhang enthalten.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen

— innerhalb der Gemeinschaft

i) nur dann im Hinblick auf den Verkauf auf allen Handelsstufen in Verpackungen für den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf aufbewahrt oder befördert werden,

ii) nur dann dem Verbraucher von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern feilgehalten, angeboten, verkauft oder geliefert werden,

— nur dann in Drittländer zum Verkauf an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf ausgeführt werden,

wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.

Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit einer anderen als der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmung dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur dann vermarktet oder zur Ausfuhr in Drittländer zugelassen werden,

a) wenn sie den Vorschriften in Titel II Absatz 1 des Anhangs entsprechen ;

b) wenn jede Verpackung in leserlichen und untilgbaren Buchstaben folgende Angaben trägt :

— Identifizierung des Verkäufers :

Name und Anschrift oder Geschäftssymbol ;

— Art des Erzeugnisses :

„Erzeugnisse, die nicht zum Verkauf an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf zugelassen sind“, wobei diese Angabe gegebenenfalls durch die Angabe ‚zur Vermehrung bestimmte Erzeugnisse‘ ergänzt wird ;

c) wenn die Verpackungen sich eindeutig von denen unterscheiden, die für den Verkauf an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf bestimmt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 6. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 7. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4113/88 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1988 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	0,34	124,09
0712 90 19	0,34	124,09
1001 10 10	31,98	185,60 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	31,98	185,60 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	0,00	127,36
1001 90 99	0,00	127,36
1002 00 00	35,82	113,81 ⁽³⁾
1003 00 10	29,59	122,23
1003 00 90	29,59	122,23
1004 00 10	85,40	72,74
1004 00 90	85,40	72,74
1005 10 90	0,34	124,09 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	0,34	124,09 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	23,54	133,11 ⁽⁴⁾
1008 10 00	29,59	41,21
1008 20 00	29,59	116,11 ⁽⁴⁾
1008 30 00	29,59	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	29,59	0,00
1101 00 00	0,41	192,15
1102 10 00	63,20	173,18
1103 11 10	62,89	301,00
1103 11 90	0,72	206,62

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Départements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP- oder den ULG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP- oder den ULG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4114/88 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1988
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
 Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
 zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1988 fest-
 gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
 dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
 Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
 Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
 Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
 Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
 setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	4,55	4,55	4,55
1001 90 99	0	4,55	4,55	4,55
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	3,73	3,73	3,73
1004 00 90	0	3,73	3,73	3,73
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	6,37	6,37	6,37

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	8,10	8,10	8,10	8,10
1107 10 19	0	6,05	6,05	6,05	6,05
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4115/88 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1b Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gelten als Überschüßerzeugnisse die Erzeugnisse, für die es auf Gemeinschaftsebene keine normalen, nicht subventionierten Absatzmärkte gibt. Zur eindeutigen Festlegung dieser Erzeugnisse sollte insbesondere auf die Erzeugnisse Bezug genommen werden, für die der Rat 1987 und 1988 die Einführung bzw. Verstärkung der verschiedenen Mechanismen zur Stabilisierung der Agrarmärkte beschlossen hat. In der derzeitigen Lage sind jedoch einige Erzeugnisse auszuschließen, bei denen die Anwendung der Regelung mit Rücksicht auf die bestehenden Instrumente zur Produktionsregulierung nicht angebracht erscheint.

Die Verpflichtungen der Beihilfeempfänger im Falle der Extensivierung der Erzeugung sind im Sinne einer Produktionssenkung eines oder mehrerer Überschüßerzeugnisse festzulegen.

Mit Rücksicht auf die anbau- bzw. haltungsbedingten Besonderheiten der verschiedenen Regionen der Gemeinschaft sind für die Produktionssenkung zwei wahlweise oder ergänzende Methoden vorzusehen, die entweder auf der Feststellung der mengenmäßigen Produktionssenkung des Betriebs oder auf der Einführung weniger intensiver Produktionsweisen beruhen, die normalerweise zu einer entsprechenden Produktionssenkung führen. Die

Mitgliedstaaten sollten die Methoden nach den örtlichen Produktionsbedingungen festlegen.

Bei der Einführung weniger intensiver Produktionsweisen ist von den Mitgliedstaaten deren Wirksamkeit zu belegen und anhand der entsprechenden agronomischen Referenzen nachzuweisen, daß ihre Einführung zu einer laufenden Produktionssenkung von mindestens 20 % gegenüber herkömmlichen Produktionsweisen führt. Die Kommission hat die Maßnahmen zur Einführung dieser Methoden zu genehmigen.

Die Regelung dient in erster Linie der mengenmäßigen Senkung der intensiv gewonnenen Erzeugung. Um eine wirksame Durchführung der betreffenden Maßnahmen unter genau festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, ist daher die Möglichkeit besonderer Bedingungen für bereits extensive Produktionszweige und -weisen vorzunehmen.

Die Beihilfeanträge der Erzeuger sollten neben deren Verpflichtung zur Produktionssenkung nach den von ihrem Mitgliedstaat gewählten Methoden die erforderlichen Informationen über die Produktionsweisen ihres Betriebes enthalten.

Der Beihilfesatz sollte von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Ausgleich des Einkommensverlusts bestimmt und nach gemeinsamen Kriterien gestaffelt werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung bestehender ergänzender Maßnahmen der Gemeinschaft, deren Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Kriterien können auf die einzelnen Erzeugnisse, die regionale oder örtliche Situation sowie die von der Verpflichtung betroffene Gesamtfläche und die gewählte Methode der Extensivierung abgestimmt werden.

Die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen sind festzulegen. Ferner erscheint es unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um die Nichteinhaltung der vom Beihilfeempfänger eingegangenen Verpflichtungen zu ahnden.

Die Ständige Agrarstrukturausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe zur Extensivierung der Erzeugung gewährt wird, sind in Anhang I aufgeführt.

Im Weinbau können die Mitgliedstaaten Qualitätswein b. A. von der Anwendung der Regelung ausschließen.

(2) Im Falle des Mischbaus wird die landwirtschaftliche Nutzfläche auf die verschiedenen Kulturen entsprechend ihrem Anteil an der Bodennutzung aufgeteilt und die Beihilfe nur gewährt, wenn das beihilfeberechtigte Erzeugnis mindestens 60 % der betreffenden Anbaufläche ausmacht.

Artikel 3

(1) Zur Erfüllung des Anspruchs auf Beihilfe für die Extensivierung muß sich der Erzeuger verpflichten, die Produktion eines oder mehrerer in Anhang I aufgeführter Erzeugnisse effektiv zu senken. Er muß ausreichende Sicherheiten für die Einhaltung dieser Verpflichtung während ihrer gesamten Dauer bieten.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Dauer der Verpflichtung auf fünf Jahre beschränken.

Artikel 4

(1) Die Produktionssenkung durch den Erzeuger erfolgt nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der normalen Jahreserzeugung des Landwirtschaftsbetriebs entsprechend dem Durchschnitt in einem Bezugszeitraum.

Die Bestimmungen der Mitgliedstaaten können die beiden folgenden Methoden vorsehen:

- „quantitative Methode“ auf der Grundlage der tatsächlichen mengenmäßigen Verringerung gemäß Artikel 6,
- „produktionstechnische Methode“ auf der Grundlage der Einführung weniger intensiver Produktionsweisen gemäß Artikel 8.

(2) Der von den Mitgliedstaaten zu bestimmende Bezugszeitraum muß die Feststellung der normalen Jahreserzeugung als zuverlässige Grundlage für die Berechnung der Produktionssenkung und gegebenenfalls die Überprüfung der Auswirkungen der Umstellung auf weniger intensive Produktionsweisen ermöglichen.

Die Höhe der normalen Jahreserzeugung des Landwirtschaftsbetriebs wird anhand der betriebswirtschaftlichen Unterlagen festgestellt; bei Anwendung der produktionstechnischen Methode¹ kann sie pauschal anhand geeigneter technischer Kriterien für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden.

(3) Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission Sonderbedingungen zur Gewährung der Beihilfe in Gebieten mit bereits extensiven Produktionsweisen zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen bei der Durchführung der Extensivierungsregelung die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und zur Berücksichtigung des Interesses der Verbraucher an der qualitativen Verbesserung der Agrarerzeugnisse unter Vermeidung etwaiger Marktstörungen.

Artikel 6

(1) Bei Anwendung der „quantitativen Methode“ wird die Produktionssenkung des Landwirtschaftsbetriebs um mindestens 20 % einzeln für alle von der Verpflichtung betroffenen Erzeugnisse ausgehend von deren gesamter Erzeugung im Betrieb berechnet.

Bei den Erzeugnissen, für die eine Beihilfe zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen im Sinne von Titel 01 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 oder eine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates⁽¹⁾ gewährt werden kann, darf die Produktionssenkung nicht durch eine Verringerung der Anbauflächen erreicht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise Produktionsüberschreitungen in bezug auf die Verpflichtung des Erzeugers zulassen, sofern die durchschnittliche Erzeugung über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren der Verpflichtung entspricht.

Die Überschreitung wird von der Kommission genehmigt und darf über eine von den Mitgliedstaaten aufgrund der agronomischen Produktionsbedingungen festzusetzende Schwelle nicht hinausgehen.

Artikel 7

Bei Anwendung der „quantitativen Methode“ in der Fleischrinderhaltung kann die Produktionssenkung durch einen entsprechenden Abbau des betrieblichen Viehbestands erfolgen. In diesem Falle stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß

- die vom Bestandsabbau betroffenen Tiere geschlachtet oder endgültig in ein Drittland ausgeführt werden;
- der verbleibende Viehbestand nicht einer Intensivierung der Produktion unterzogen wird.

Artikel 8

Bei Anwendung der „produktionstechnischen Methode“ verpflichtet sich der Erzeuger zu einer entsprechenden Umstellung seiner Betriebsweise.

Diese kann erfolgen insbesondere durch Anwendung angemessener Wirtschaftsweisen bzw. Wahl geeigneter Sorten sowie durch geringeren Einsatz von Produktionsmitteln.

(¹) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission im voraus nachweisen, daß die Einführung der Produktionsweisen nach dem ersten Unterabsatz in deren Anwendungsbe- reich normalerweise zu einer Produktionssenkung von mindestens 20 % führt.

Artikel 9

(1) In seinem Beihilfeantrag macht der Erzeuger die notwendigen Angaben über die Situation seines Betriebs im Bezugszeitraum, insbesondere:

- a) die Aufteilung der betrieblichen Produktion und den jeweiligen Durchschnittsertrag;
- b) für die von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse
 - bei Anwendung der „quantitativen Methode“ die durchschnittliche Jahreserzeugung des Betriebs,
 - bei Anwendung der „produktionstechnischen Methode“ die angewandten Produktionsweisen.

(2) Im Falle der Extensivierung der Viehhaltung gibt der Antragsteller ferner an:

- die durchschnittliche Zusammenstellung des Bestandes an Rauhfutterfressern und dessen jährlichen Futterbedarf im Bezugszeitraum,
- die Durchschnittsmenge von zugekauftem Futter im Bezugszeitraum.

(3) Dem Beihilfeantrag sind beizufügen:

- die wirtschaftlichen oder technischen Angaben, anhand derer die durchschnittliche Erzeugung nach Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich ermittelt wurde, oder behelfsweise eine genaue Veranschlagung dieser Erzeugung;
- die schriftliche Verpflichtung des Erzeugers gemäß Artikel 10, vorbehaltlich der Bewilligung der Beihilfe.

Artikel 10

(1) Der Erzeuger verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen

- entweder bei Anwendung der „quantitativen Methode“ die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse gegenüber der Jahreserzeugung des Bezugszeitraums um mindestens 20 % senken;
- oder bei Anwendung der „produktionstechnischen Methode“ weniger intensive Anbau- oder Haltungsweise einzuführen.

(2) Die Verpflichtung enthält ferner

- die Angabe der Verpflichtungsdauer;
- die Einwilligung des Beihilfeempfängers, die Einhaltung seiner Verpflichtung durch die zuständigen Stellen überprüfen zu lassen und zu diesem Zweck Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und die Kontrollbeamten zu begleiten oder von seinem Vertreter begleiten zu lassen.

(3) Im Falle der Extensivierung der Viehhaltung verpflichtet sich der Erzeuger dazu, daß

- durch die Extensivierung frei gewordene Produktionskapazitäten, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen weder von ihm selbst noch von Dritten zur Steigerung der Produktion der Erzeugnisse in Anhang I oder der Schweine- und Geflügelhaltung benutzt werden;
- die Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des Viehbestands des Betriebes genutzt werden.

Artikel 11

(1) Die Beihilfe wird einem Betrieb, der die Extensivierungsmaßnahmen durchführt, nur gewährt, wenn der Erzeuger:

- diesen zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet;
- diesen bereits über einen Mindestzeitraum bewirtschaftet hat. Dieser Zeitraum wird von den Mitgliedstaaten festgelegt. Er kann je nach den Besitzverhältnissen unterschiedlich lang ausfallen, darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;
- gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei Antragstellung das Recht besitzt, diesen Betrieb während des Zeitraums seiner Verpflichtung zu bewirtschaften.

(2) Falls der Antragsteller die Voraussetzung nach Absatz 1 dritter Gedankenstrich nicht erfüllt, werden die Bedingungen, unter denen er einen Antrag einreichen kann, von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten staffeln den Beihilfesatz, wenn die agronomischen und wirtschaftlichen Bedingungen dies erfordern,

- nach den von der Extensivierung betroffenen Erzeugnissen,
- auf regionaler oder örtlicher Ebene.

Ferner können die Mitgliedstaaten den Beihilfesatz nach anderen Kriterien staffeln, insbesondere

- dem von der Verpflichtung betroffenen Anteil an der gesamten Betriebsfläche,
- der Höhe der Produktionssenkung bei Anwendung der „quantitativen Methode“,
- der angewandten Anbau- oder Haltungsweise bei Anwendung der „produktionstechnischen Methode“.

(2) Im Weinsektor berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Beihilfe die verschiedenen Ertragsklassen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88, um die reibungslose Durchführung der dort vorgesehenen Regelung zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen nicht zu beeinträchtigen.

(3) Die aus dem Fonds zuschufähigen jährlichen Beihilfehöchstbeträge sind in Anhang II festgesetzt.

(4) Um die endgültige Umstellung auf intensivere Produktionsweisen zu fördern, können die Mitgliedstaaten eine degressive Beihilfe vorsehen. Dieselbe Degressivität gilt dann auch für die zuschußfähigen Höchstbeträge, wobei deren jährlicher Durchschnitt während der Dauer der Verpflichtung die im Anhang II festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen darf.

Artikel 13

Die Umrechnung der in Anhang II genannten Beträge in Landeswährung erfolgt mittels der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vom 1. Januar des Jahres der Entscheidung zur Bewilligung der Beihilfe.

Verteilt sich die Zahlung der Beihilfe entsprechend den Gemeinschaftsbestimmungen über mehrere Jahre und wird der bei der Beihilfebewilligung geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs später abgewertet, so erfolgt die Umrechnung für die betreffenden Tranchen mittels der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vom 1. Januar des Jahres ihrer Zahlung.

Artikel 14

(1) Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer des Verpflichtungszeitraums, so darf die Produktion des von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisses auf den zusätzlichen Flächen nicht ansteigen.

Der Betriebsinhaber kann während des restlichen Verpflichtungszeitraums die Beihilferegelung zur Förderung der Extensivierung für die zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen, sofern er auf diesen Flächen eine Verringerung der Erzeugung gemäß den Bedingungen dieser Verordnung vornimmt.

(2) Der Beihilfeempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung Änderungen hinsichtlich der gewählten Form der Produktionsverringerung beantragen.

(3) Geht der Betrieb nach Gewährung der Beihilfe während des Verpflichtungszeitraums ganz oder teilweise auf eine andere Person über, so bleibt der Beihilfeempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtung durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, es sei denn, der Betriebsnachfolger geht diese Verpflichtung für die restliche Dauer selbst ein.

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Auswirkungen das Ableben eines Beihilfeempfängers hat, der die Voraussetzung nach Artikel 11 Absatz 1 dritter Gedankenstrich nicht erfüllt.

(4) Absatz 3 gilt nicht im Falle der Enteignung oder des Zwangsverkaufs der Flächen, auf denen die Extensivierung durchgeführt wird.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Beihilfeempfänger zu gewährleisten. Sie bewerten, insbesondere zu diesem Zweck, die im

Rahmen anderer Beihilferegelungen der Gemeinschaft verfügbaren Daten.

(2) Die Mitgliedstaaten kontrollieren jährlich eine repräsentative Stichprobe der Empfängerbetriebe unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der betroffenen Flächen. Diese Stichprobe muß mindestens 5 % der Betriebe erfassen.

Im Falle nennenswerter Unregelmäßigkeiten bei mindestens 5 % der überprüften Beihilfeanträge teilen die Mitgliedstaaten diese unverzüglich der Kommission mit.

(3) Die Kontrollen nach Absatz 2 umfassen mindestens:

- die Überprüfung aller Einzelheiten der Verpflichtung des Beihilfeempfängers sowie der entsprechenden Belege bzw. Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtung;
- eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Empfängerbetriebe und der Übereinstimmung zwischen den Angaben im Beihilfeantrag und der tatsächlichen Situation;
- bei Anwendung der „produktionstechnischen Methode“ ist bei der obengenannten Kontrolle die ordnungsgemäße Einhaltung der Produktionsweisen zu überprüfen, zu deren Einführung sich der Erzeuger verpflichtet hat. Erforderlichenfalls können von den zuständigen Stellen Proben der Zwischen- oder Enderzeugnisse am Boden, in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Nach Durchführung dieser Kontrollen wird ein ausführlicher Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen der Beihilfeempfänger erstellt.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten ahnden — zumindest finanziell — die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, außer im Fall höherer Gewalt. Bei schweren Unregelmäßigkeiten bestimmen die Mitgliedstaaten den Betrag der zu verhängenden finanziellen Sanktionen. Die Mitgliedstaaten ziehen die zu unrecht gezahlte Beihilfe wieder ein, zuzüglich der für den Zeitraum zwischen ihrer Zahlung und ihrer Erstattung durch den Beihilfeempfänger errechneten Zinsen. Die Mitgliedstaaten setzen den anzuwendenden Zinssatz gegebenenfalls jährlich fest.

(2) Die wiedereingezogene Beihilfe wird an die Zahlstellen abgeführt, die diese nach Maßgabe der Gemeinschaftsfinanzierung von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abziehen.

(3) Erweist es sich als unmöglich, gezahlte Beträge wieder einzuziehen, so werden die entsprechenden finanziellen Folgen nach Maßgabe der Gemeinschaftsfinanzierung von der Gemeinschaft getragen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich vor dem 1. Juli einen Bericht über die Anwendung der Regelung, der folgendes enthält:

- a) Angabe des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht;

- b) für jedes Erzeugnis, das unter die Extensivierungsregelung fällt, einen Überblick über die Anzahl der eingegangenen Anträge, aufgeschlüsselt nach Betriebsklassen sowie ebenfalls für die einzelnen Klassen die Anzahl der angenommenen Anträge;
- c) für jedes der betreffenden Erzeugnisse eine Beurteilung der im Laufe des Vorjahres erzielten Produktionssenkung nach Maßgabe
- der Betriebsgröße und, sofern möglich, der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung sowie der Besitzverhältnisse;
 - der Anzahl der Beihilfeempfänger;
 - der Art der Produktionssenkung („quantitative“ oder „produktionstechnische Methode“);
- d) einen Überblick über die Ergebnisse der Kontrollberichte gemäß Artikel 15;
- e) eine Zusammenstellung der bei Nichteinhaltung der Verpflichtung verhängten Sanktionen;
- f) Schlußfolgerungen anhand der Erkenntnis, in welchem Umfang die Extensivierungsregelung zur Anpassung der Erzeugung an die Markterfordernisse beiträgt.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE BEIHILFEREGELUNG FALLEN

Viehhaltung :

- Rindfleisch
- Schaf- und Ziegenfleisch

Jahreskulturen :

- Getreide
- Raps, Rübsen, Sonnenblumen und Soja (Saaten)
- Erbsen, Puff- und Ackerbohnen
- Tabak
- Baumwolle
- Gemüse (1)

Dauerkulturen :

- Wein
- Olivenöl
- Obst (1)

ANHANG II

ZULÄSSIGE JAHRESHÖCHSTBETRÄGE

Viehhaltung :	<i>(in ECU)</i>
— Rindfleisch :	210/tatsächlich abgebaute GVE (2) oder 65/vor der Verpflichtung vorhandene GVE (2)
— Schaf- und Ziegenfleisch :	185 abgebaute GVE (2) oder 55/vor der Verpflichtung vorhandene GVE (2)
Jahreskulturen :	
— Getreide	} 180/ha
— Raps, Rübsen, Sonnenblumen und Soja (Saaten)	
— Erbsen, Puff- und Ackerbohnen	
— Tabak	
— Baumwolle	
— Gemüse (1)	
Dauerkulturen :	
— Olivenöl (spezialisierte Olivenpflanzungen) :	300/ha
— Zitrusfrüchte :	900/ha
— Anderes Obst (1)	} 600/ha
— Wein	

(1) Entsprechend dem Verzeichnis in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1).

(2) Wenn als Form der Produktionssenkung der Abbau des Viehbestands um mindestens 20 % gewählt wird.

(3) Wenn eine andere Form der Produktionssenkung gewählt wird.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4116/88 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

**zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von
Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/88⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung
eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 235/86 der Kommission⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3966/87⁽⁶⁾,
hat die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren
von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea bis
zum 31. Dezember 1988 verlängert.

Hinsichtlich der Magnetbandgeräte sind die Gründe, auf
die sich die Verordnung (EWG) Nr. 235/86 stützt, im
wesentlichen weiterhin zutreffend. Es ist deshalb ange-
bracht, die Überwachungsregelung für diese Erzeugnisse
zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 wird das
Datum „31. Dezember 1988“ durch „31. Dezember 1989“
ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 wird durch
den folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 1

Die Einfuhren von Magnetbandgeräten in die
Gemeinschaft betreffend die KN-Code 8520 39 90,
8520 90 90, 8521 90 00 und 8528 10 30 mit Ursprung
in Südkorea werden nach Maßgabe der Artikel 10 und
14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 sowie der
vorliegenden Verordnung einer nachträglichen
Überwachung durch die Gemeinschaft unterworfen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 55.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4117/88 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 653/83 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3963/87⁽⁶⁾ und deren Berichtigung⁽⁷⁾, hat bis zum 31. Dezember 1988 die nachträgliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan verlängert.

Es wird als wichtig erachtet, auch für das Jahr 1989 eine nachträgliche Überwachung der Einfuhren der obigen Erzeugnisse mit Ursprung in Japan aufrechtzuerhalten.

Da die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 653/83 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffen, sollte die für die in ihrem Anhang genannten Erzeugnisse vorgesehene Überwachungsregelung verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/83 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch „31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3963/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 23. 3. 1983, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 40.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1988, S. 53.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO

	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	
8458 11 10	8518 21 90	8711 20 91
ex 8458 11 91	8518 22 90	8711 20 99
ex 8458 91 10	8518 29 90	8519 99 10
ex 8458 91 90	8518 40 91	8521 10 31
ex 8458 11 99	8518 50 90	8521 10 10
ex 8457 20 00	8518 40 99	8521 10 39
ex 8457 30 00	8528 10 61	8528 10 11
ex 8459 10 00	8528 20 20	8521 10 90
ex 8459 31 00	ex 8528 10 71	8528 10 19
ex 8459 40 10	ex 8528 10 73	8521 90 00
ex 8457 10 00	ex 8528 10 79	8528 10 30
ex 8459 51 00	ex 8528 10 50	ex 8703 10 10
ex 8459 61 10	8528 10 40	8703 21 10
ex 8459 61 91	8540 11 10	8703 22 19
ex 8459 61 99	8540 11 30	8703 31 10
ex 8459 21 91	8540 11 90	ex 8703 90 90
ex 8459 21 99	ex 8427 10 10	8703 23 19
ex 8459 21 10	ex 8427 20 19	8703 32 19
ex 8459 31 00	ex 8427 10 90	ex 8703 33 10
ex 8459 70 00	ex 8427 20 90	ex 8703 33 19
8461 90 00		8703 24 10
		8704 21 91
		ex 8704 22 91
		8704 31 91
		ex 8704 32 91

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4118/88 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

**zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der
Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates
vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die
Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86, und die
Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni
1982 über die gemeinsame Regelung für Einfuhren aus
der Volksrepublik China⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1409/86⁽⁵⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/88⁽⁷⁾,
insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung der in Artikel 5 der genannten Verord-
nungen eingesetzten Ausschüsse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidung 78/560/EWG⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2854/79⁽⁹⁾, hat die
Kommission die Einfuhr von Schuhen in die Gemein-
schaft einer nachträglichen Kontrolle unterworfen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3927/87 der Kommis-
sion⁽¹⁰⁾ wurde die Gültigkeit dieser Entscheidung bis zum
31. Dezember 1988 verlängert.

Die Gründe, die die Kommission ursprünglich zu dieser
Maßnahme geführt haben, gelten weiterhin.

Deshalb ist es erforderlich, diese nachträgliche Kontrolle
zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 78/560/EWG wird
hiermit bis zum 31. Dezember 1989 verlängert.

Artikel 2

Die Beschreibung der durch Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2854/79 betroffenen Waren wird durch die
Beschreibung der Waren im Anhang ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 28.
(9) ABl. Nr. L 323 vom 19. 12. 1979, S. 6.

(10) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 30.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO
— BIJLAGE — ANEXO*

Código NC
KN-kode
KN-Code
Κωδικός ΣΟ
CN code
Code NC
Codice NC
GN-code
Código NC

6401,
6402,
6403,
6404,
6405,

6406 10 — 6406 99,
6406 99 30 — 6406 99 90

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4119/88 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3109/88 ⁽⁴⁾, hat die
Kommission die Einfuhren bestimmter im Anhang
aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in den Mittel-
meerländern, die mit der Gemeinschaft Präferenzab-
kommen geschlossen haben, das heißt Ägypten, die
Türkei und Malta, einer Gemeinschaftsüberwachung
unterworfen.Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung
bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist.Dieses Überwachungssystem greift nicht der Anwendung
von Schutzmaßnahmen vor, die für die in dieser Verord-
nung angegebenen Waren gelten.Daher erscheint es angebracht, diese Regelung auf
bestimmte Erzeugnisse (Kategorien 21, 24, 28, 70, 74 und75) mit Ursprung in der Türkei auszudehnen, um der
Entwicklung des Handelsaustauschs Rechnung zu tragen.Das Überwachungssystem greift nicht der Anwendung
der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitritts-
akte für Spanien und Portugal bestimmten Drittländern
gegenüber vereinbart wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Kategorien 21, 24, 28, 70,
74 und 75 werden dem Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2819/79 hinzugefügt.*Artikel 2*Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79
greifen nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen
vor, die aufgrund der Beitrittsakte für Spanien und
Portugal bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart
wurden.*Artikel 3*Die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird bis zum 31.
Dezember 1989 verlängert.*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 38.

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittland
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Mädchen, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
70	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	1 000 Paar	Türkei

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
74	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1 000 Stück	Türkei
75	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1 000 Stück	Türkei

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4120/88 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79 und (EWG) Nr. 1782/80
über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit
Ursprung in Malta und Ägypten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4119/88⁽⁴⁾, hat die
Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit
Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemein-
schaftsüberwachung unterworfen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3044/79⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3928/87⁽⁶⁾, hat die
Kommission für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit
Ursprung in Malta eine gemeinschaftliche Überwachung
festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80⁽⁷⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3928/87, hat die

Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit
Ursprung in Ägypten einem gemeinschaftlichen Überwa-
chungssystem unterworfen.

Diese Verordnungen laufen am 31. Dezember 1988 aus.

Da die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnungen
geführt haben, fortbestehen, sollten diese Verordnungen
für einen weiteren Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das gemeinschaftliche Überwachungssystem für
Einfuhren von bestimmten Textilwaren, das mit den
Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79 und (EWG) Nr.
1782/80 eingeführt wurde, wird bis zum 31. Dezember
1989 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1979, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4121/88 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988 *

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, ex 18, 20, 21, ex 22 a, 26, ex 32, 39, 56, 65, 73 und 83) mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
4119/88 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus
bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüber-
wachung unterworfen.

Die Türkei hat zwecks einer raschen Information über die
Tendenzen der Handelsströme bei bestimmten Textil-
waren bestimmte Verwaltungsverfahren eingeführt.

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Türkei wurde für den Handel mit den im Anhang
aufgeführten Textilwaren eine Zusammenarbeit der
Verwaltungen eingeführt.

Um wirksam zu sein, muß diese Zusammenarbeit der
Verwaltung vor allem von übereinstimmenden statisti-
schen Daten ausgehen.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2295/82 ⁽⁵⁾, (EWG) Nr.
3652/85 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1769/86 ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
1971/86 ⁽⁸⁾, alle zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3928/87 ⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 1847/88 ⁽¹⁰⁾ und
(EWG) Nr. 3109/88 ⁽¹¹⁾, hat die Kommission die

Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der
Türkei einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem
unterworfen. Diese Verordnungen laufen am 31.
Dezember 1988 aus.

Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung
bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist.

Es ist zu betonen, daß die Bestimmungen dieser Verord-
nung über Waren der Kategorie 21 mit Ursprung in der
Türkei anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 2819/79 wird das in deren Artikel 2 genannte
Einfuhrdokument für die im Anhang I aufgeführten
Waren nur auf Vorlage des in Anhang II aufgeführten
Ausfuhranmeldungspapiers ausgestellt oder mit einem
Sichtvermerk versehen, gegebenenfalls auf Vorlage eines
Ausfuhranmeldungspapiers für handwerkliche oder
Folklore-Produkte, die im Anhang III aufgeführt sind.

Diese Dokumente werden vom Verband der türkischen
Textil- und Bekleidungsexporteure von Istanbul, Izmir
Çukurova und Bursa ausgestellt.

Jedes Ausfuhranmeldungspapier muß den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats
vom Datum seiner Ausstellung an gerechnet vorgelegt
werden.

Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79
genannte Einfuhrdokument kann vom Ausstellungsdatum
an zwei Monate lang verwendet werden. In Ausnahme-
fällen kann diese Frist um einen Monat verlängert
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Sie gilt nicht für die im Anhang I aufgeführten Waren
der Kategorie 21 mit Ursprung in der Türkei, die bereits
in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden
sind, sich aber dort noch nicht im freien Verkehr
befinden.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 20. 8. 1982, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1986, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 31.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 163 vom 30. 6. 1988, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittland
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 25 10 5205 25 30 5205 25 90 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 10 5205 35 90 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 45 10 5205 45 30 5205 45 90 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 10 5206 15 90 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 10 5206 25 90 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	Türkei
2	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Tonnen	Türkei

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 (Forts.)	5208 12 91			
	5208 12 93			
	5208 12 95			
	5208 12 99			
	5208 13 00			
	5208 19 00			
	5208 21 10			
	5208 21 90			
	5208 22 11			
	5208 22 13			
	5208 22 15			
	5208 22 19			
	5208 22 91			
	5208 22 93			
	5208 22 95			
	5208 22 99			
	5208 23 00			
	5208 29 00			
	5208 31 00			
	5208 32 11			
	5208 32 13			
	5208 32 15			
	5208 32 19			
	5208 32 91			
	5208 32 93			
	5208 32 95			
	5208 32 99			
	5208 33 00			
	5208 39 00			
	5208 41 00			
	5208 42 00			
	5208 43 00			
	5208 49 00			
	5208 51 00			
	5208 52 10			
	5208 52 90			
	5208 53 00			
	5208 59 00			
	5209 11 00			
	5209 12 00			
	5209 19 00			
	5209 21 00			
	5209 22 00			
	5209 29 00			
	5209 31 00			
	5209 32 00			
	5209 39 00			
	5209 41 00			
	5209 42 00			
	5209 43 00			
	5209 49 10			
	5209 49 90			
	5209 51 00			
	5209 52 00			
	5209 59 00			
	5210 11 10			
	5210 11 90			
5210 12 00				
5210 19 00				
5210 21 10				
5210 21 90				
5210 22 00				
5210 29 00				
5210 31 10				
5210 31 90				
5210 32 00				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 (Forts.)	5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00			
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tier- haaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	1 000 Stück	Türkei
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
9	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Hauswäscherei, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	Tonnen	Türkei
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfadernstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	1 000 Paar	Türkei

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
ex 18	6207 91 00 6208 91 10	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken, aus Baumwolle Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken, aus Baumwolle	Tonnen	Türkei
20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Tonnen	Türkei
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
ex 22 a)	5508 10 19 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: a) davon Polyacryl-Spinnfasern	Tonnen	Türkei
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle, oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei
ex 32	5801 25 00 5801 26 00 ex 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Baumwolle	Tonnen	Türkei

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
39	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle	Tonnen	Türkei
56	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle); in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	Türkei
65	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50 6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Tonnen	Türkei
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Katego- rien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75	Tonnen	Türkei

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No	
	3 Management year: Année de gestion:		4 Category number: Numéro de catégorie:	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT INFORMATION DOCUMENT (Textile products) DOCUMENT INFORMATION D'EXPORTATION (Produits textiles)			
To be sent to the importer Copie à envoyer à l'importateur	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires			
10 Marks and numbers — Number and kind of packages DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	11 Combined nomenclature (CN) codes Codes de la nomenclature combinée (NC)	12 Quantity (1) Quantité	13 Value (2) fob Turkey Valeur fob Turquie	
This document must be presented to the competent authorities in the importer member country within one month of its date of issue. Le présent document doit être présenté aux autorités compétentes du pays membre importateur dans un délai d'un mois à compter de la date de sa délivrance.				
14 CERTIFICATION BY THE TURKISH AUTHORITY — VISA DE L'ASSOCIATION EXPORTATRICE TURQUE: I, the undersigned, certify the authenticity of the above information. Je soussigné certifie l'authenticité des informations données ci-dessus. At-À On-Le				
15 COMPETENT ASSOCIATION (name, full address, country) ASSOCIATION COMPÉTENTE (nom, adresse complète, pays)		Signature		Stamp-Cachet

(1) in the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

(2) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category.
Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No	
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT INFORMATION DOCUMENT in regard to handlooms, textile handicrafts and traditional textile products of the cottage industry DOCUMENT INFORMATION D'EXPORTATION relatif aux tissus tissés sur métiers à main, aux produits textiles faits à la main et aux produits textiles relevant du folklore traditionnel, de fabrication artisanale			
To be sent to the importer. Copie à envoyer à l'importateur	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination		
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	7 Supplementary details Données supplémentaires			
8 Marks and numbers — Number and kind of packages DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	9 Combined nomenclature (CN) codes Codes de la nomenclature combinée (NC)	10 Quantity (1) Quantité	11 Value (2) fob Turkey Valeur fob Turquie	
This document must be presented to the competent authorities in the importer member country within one month of its date of issue. Le présent document doit être présenté aux autorités compétentes du pays membre importateur dans un délai d'un mois à compter de la date de sa délivrance.				
12 CERTIFICATION BY THE TURKISH EXPORTING ASSOCIATION — VISA DE L'ASSOCIATION EXPORTATRICE TURQUE : I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4 a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) (1) - b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) (2) c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community and the Associations shown in box No 13 Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants, relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4 a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (<i>handlooms</i>) (1) b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits au point a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (<i>handcrafts</i>) (2) c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et les associations indiquées dans la case 13. At-A On-Le				
13 COMPETENT ASSOCIATION (name, full address, country) ASSOCIATION COMPÉTENTE (nom, adresse complète, pays)		Signature Stamp-Cachet		

(1) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.
(2) Delete as appropriate — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category.
Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie.



VERORDNUNG (EWG) Nr. 4122/88 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1988

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21.
Dezember 1987 über die zulässigen Gesamtfangmengen
und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände
oder Bestandsgruppen (1988)⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3472/88⁽⁴⁾, sieht für 1988
Quoten für Scholle vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII f, g durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1988 zuge-
teilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 24. Dezember 1988
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII f, g durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für
1988 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII f, g durch Schiffe, die die belgische Flagge führen
oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4123/88 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1988

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der die vorbeugende Destillation betreffenden Verträge im Wirtschaftsjahr 1988/89DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2964/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der
Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß
den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 ⁽³⁾ sind die Destillationsverträge und -erklärungen
spätestens vier Monate nach Beginn jeder Destillation für
das betreffende Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vorzu-
legen. Was das Wirtschaftsjahr 1988/89 angeht, so hat
sich diese Frist für die zum 1. September 1988 eröffnete
vorbeugende Destillation als zu kurz herausgestellt. Ange-

sichts der Ungewißheit, die eine weit unter dem Durch-
schnitt liegende Erzeugung auf dem Markt entstehen läßt,
sollte diese Frist angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 sind die Verträge und
Erklärungen betreffend die mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2722/88 der Kommission ⁽⁴⁾ eröffneten vorbeugenden
Destillation im Wirtschaftsjahr 1988/89 spätestens am 31.
Januar 1989 der zuständigen Interventionsstelle zur
Genehmigung vorzulegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 94.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4124/88 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1988
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2368/88⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 4009/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2368/88 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der Unterpositionen
1703 10 00 und 1703 90 00 der Kombinierten Nomen-
klatur auf 0,46 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 50.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4125/88 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
 in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr.
 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunder-
 zeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-
 fungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4
 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.
 Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfütter-
 mittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-
 fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des
 Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden
 Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese
 Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert
 nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden
 Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse
 berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
 Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
 Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
 beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
 (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
 die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-

stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
 karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
 überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽⁶⁾, um den
 festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um
 einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
 schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
 während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
 Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁸⁾, aus Portugal die von ihr
 gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Rege-
 lung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
 Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
 Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾, gilt für
 Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung
 führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese
 Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
 nung 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter
 Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
 berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
 diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
 Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
 Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
 gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
 Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
 (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽¹³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
2309 10 11	10,88	32,29	21,41
2309 10 13	10,88	522,89	512,01
2309 10 31	10,88	77,79	66,91
2309 10 33	10,88	568,39	557,51
2309 10 51	10,88	144,69	133,81
2309 10 53	10,88	635,29	624,41
2309 90 31	10,88	32,29	21,41
2309 90 33	10,88	522,89	512,01
2309 90 41	10,88	77,79	66,91
2309 90 43	10,88	568,39	557,51
2309 90 51	10,88	144,69	133,81
2309 90 53	10,88	635,29	624,41

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4126/88 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1988

zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren
Währungskoeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2247/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2237/85 der
Kommission vom 30. Juli 1985 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für getrock-
nete Weintrauben ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2237/85 setzt die Kommission einen Währungskoeffi-
zienten fest, der dem tatsächlichen Währungsunterschied
zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für
die Währung eines Mitgliedstaats und dem Leitkurs oder
gegebenenfalls dem marktüblichen Kurs entspricht, wenn
der Unterschied mindestens 2,5 Punkte ausmacht.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/85
sieht vor, daß der Währungskoeffizient vor Beginn des
Wirtschaftsjahres und danach jeweils am ersten Montag
der Monate November, Januar, März, Mai und Juli festge-
setzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2303/88 der Kommission
⁽⁴⁾ wurden der im Wirtschaftsjahr 1988/89 geltende
Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Trauben und die bei
Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebende Ausgleichs-
abgabe festgesetzt. Die in Anhang II der genannten
Verordnung festgesetzten Einfuhrpreise sind in Form von
spezifischen Prozentsätzen des Mindesteinfuhrpreises
ausgedrückt. Der Währungskoeffizient sollte deshalb auf
den Mindesteinfuhrpreis und auf den Einfuhrpreis
Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nach Umrechnung der in den Anhängen I und II der
Verordnung (EWG) Nr. 2303/88 angegebenen Mindest-
einfuhrpreise und Einfuhrpreise mit dem landwirtschaft-
lichen Umrechnungskurs in eine der nachstehenden
Landeswährungen wird der erhaltene Betrag mit dem
folgenden Koeffizienten multipliziert :

— griechische Drachme :	1,298,
— englisches Pfund :	1,074,
— französischer Franc :	1,050,
— irisches Pfund :	1,051,
— italienische Lira :	1,025,
— spanische Peseta :	0,970.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4127/88 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1988

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in MarokkoDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3796/88 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
4040/88 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Clementinen mit Ursprung in Marokko einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Clementinen mit Ursprung in
Marokko geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/88
erwähnte Betrag von 14,33 ECU wird durch den Betrag
von 17,98 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 6. 12. 1988, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 51.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4128/88 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-

lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85⁽¹⁰⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.

karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽²⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 10, 0714 10 90 und 0714 90 10 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3837/88⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽⁵⁾ ist insbesondere die Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Code 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Code 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zollltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 10. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
0714 10 10 (*)	34,11	128,52	123,69
0714 10 91	31,09	125,50	123,69
0714 10 99	34,11	128,52	123,69
0714 90 11	31,09	125,50	123,69 (*)
0714 90 19	34,11	128,52	123,69 (*)
1102 20 10	10,50	246,90	240,86
1102 20 90	5,55	139,51	136,49
1102 30 00	3,02	129,77	126,75
1102 90 10	70,48	231,94	225,90
1102 90 30	162,46	144,21	138,17
1102 90 90	29,32	148,17	145,15
1103 12 00	162,46	144,21	138,17
1103 13 11	10,50	237,90	231,86
1103 13 19	10,50	246,90	240,86
1103 13 90	5,55	139,51	136,49
1103 14 00	3,02	129,77	126,75
1103 19 10	73,22	217,16	211,12
1103 19 30	62,00	231,94	225,90
1103 19 90	29,32	148,17	145,15
1103 21 00	6,04	245,75	239,71
1103 29 10	73,22	217,16	211,12
1103 29 20	62,00	231,94	225,90
1103 29 30	162,46	144,21	138,17
1103 29 40	10,50	246,90	240,86
1103 29 50	3,02	129,77	126,75
1103 29 90	29,32	148,17	145,15
1104 11 10	34,73	131,03	128,01
1104 11 90	68,22	257,04	251,00
1104 12 10	91,66	81,32	78,30
1104 12 90	179,84	159,56	153,52
1104 19 10	6,04	245,75	239,71
1104 19 30	73,22	217,16	211,12
1104 19 50	10,50	246,90	240,86
1104 19 91	6,04	221,28	215,24
1104 19 99	52,44	262,18	256,14
1104 21 10	52,76	203,82	200,80
1104 21 30	52,76	203,82	200,80
1104 21 50	83,77	319,79	313,75
1104 21 90	34,73	131,03	128,01
1104 22 10	159,44	141,19	138,17
1104 22 30	159,44	141,19	138,17
1104 22 50	142,06	125,84	122,82
1104 22 90	91,66	81,32	78,30
1104 23 10	6,99	217,12	214,10
1104 23 30	6,99	217,12	214,10
1104 23 90	5,55	139,51	136,49

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1104 29 10*10 (*)	3,02	180,14	177,12
1104 29 10*20 (*)	52,66	159,02	156,00
1104 29 10*30 (*)	44,27	230,70	227,68
1104 29 10*40 (*)	44,27	230,70	227,68
1104 29 10*90 (*)	44,27	230,70	227,68
1104 29 30*10 (*)	3,02	216,09	213,07
1104 29 30*20 (*)	62,73	190,68	187,66
1104 29 30*30 (*)	44,27	230,70	227,68
1104 29 30*40 (*)	44,27	230,70	227,68
1104 29 30*90 (*)	44,27	230,70	227,68
1104 29 91	3,02	138,85	135,83
1104 29 95	41,09	122,66	119,64
1104 29 99	29,32	148,17	145,15
1104 30 10	6,04	105,92	99,88
1104 30 90	7,90	106,40	100,36
1106 20 10	34,11	128,52	121,87 (*)
1106 20 91	24,54	227,93	203,75 (*)
1106 20 99	24,54	235,98	211,80 (*)
1107 10 11	10,88	247,92	237,04
1107 10 19	10,88	188,00	177,12
1107 10 91	66,22	234,27 (*)	223,39
1107 10 99	52,23	177,80	166,92
1107 20 00	59,07	205,41 (*)	194,53
1108 11 00	20,55	298,12	277,57
1108 12 00	24,54	227,93	207,38
1108 13 00	24,54	227,93	207,38
1108 14 00	24,54	227,93	103,69
1108 19 10	30,83	203,47	172,64
1108 19 90	24,54	227,93	103,69 (*)
1109 00 00	181,34	686,02	504,68
1702 30 51	101,93	367,22	270,50
1702 30 59	70,48	273,87	207,38
1702 30 91	101,93	367,22	270,50
1702 30 99	70,48	273,87	207,38
1702 40 90	70,48	273,87	207,38
1702 90 50	70,48	273,87	207,38
1702 90 75	102,18	380,10	283,38
1702 90 79	70,28	263,57	197,08
2106 90 55	70,48	273,87	207,38
2302 10 10	10,70	60,95	54,95
2302 10 90	16,07	123,74	117,74
2302 20 10	10,70	60,95	54,95
2302 20 90	16,07	123,74	117,74
2302 30 10	10,70	60,95	54,95
2302 30 90	16,07	123,74	117,74
2302 40 10	10,70	60,95	54,95
2302 40 90	16,07	123,74	117,74
2303 10 11	186,30	438,96	257,62

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Marantawurzeln der KN-Code 0714 90 11 und 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.
- (4) Taric-Code : Getreide.
- (5) Taric-Code : Roggen.
- (6) Taric-Code : Hirse.
- (7) Taric-Code : Sorghum.
- (8) Taric-Code : andere Getreidearten.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4129/88 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4035/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	35,40 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,40 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,40 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,40 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,81
1701 99 10	43,81
1701 99 90	43,81 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3957/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988
über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungs-
mittelhilfe**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 350 vom 20. Dezember 1988)

Seite 31, Anhang II, Teilmenge A 11:

anstatt: „134“

muß es heißen: „90“.
